

Vorlage Nr.: 02/074		19.02.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	05.03.2003	2
Ausschuss für Verkehrsfragen und –entwicklung	Landrat	10.03.2003	2
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Landrat	14.03.2003	7
Kreisausschuss	Landrat	18.03.2003	10
Kreistag	Landrat	24.03.2003	10

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt 'Emscher-Lippe', Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag: Der Kreistag / Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, **Teilabschnitt „Emscher-Lippe“** wurde in der Kreistagssitzung am **29.10.2001** die abschließende Stellungnahme des Kreises Recklinghausen formuliert und beschlossen.

Nach mittlerweile 1 1/4 Jahren liegen nun die Meinungsausgleichsvorschläge (siehe Anlage) der Bezirksplanungsbehörde Münster vor, die seit dem **21. Januar 2003** in Erörterungsterminen einzeln durchgesprochen werden. Zunächst wurden im Januar 2003 die allgemeinen Anregungen und Bedenken abgehandelt. In der 8. Kalenderwoche (17.02. – 21.02.2003) werden nun die ortsspezifischen Themenstellungen in den Teilräumen Gelsenkirchen / Bottrop / Gladbeck – Herten / Recklinghausen / Marl / Oer-Erkenschwick – Datteln / Waltrop / Castrop-Rauxel und Dorsten / Haltern durchgesprochen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
02	gez. Haumann			gez. Schnipper
66	gez. Düwel	i.V.		
70	gez. Gobrecht	gez. Gobrecht		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Von Erörterungen **ausgenommen** sind die vorgezogenen GEP-Änderungen „**Kirchheller Heide**“/ Bottrop, „**Xscape**“/Castrop-Rauxel und „**Abgrabungsbereich entlang der Autobahn A 43 im Raum Sythen**“/ Haltern. Auch das Thema „**Metrorapid**“ ist nicht Gegenstand der Erörterungen, da zwar die entsprechende 27. GEP-Änderung begonnen, aber aufgrund fehlender Ausstellungsbeschlüsse der Regionalräte Arnsberg, Düsseldorf und Münster nicht abgeschlossen werden konnte,

Das Ergebnis der Erörterungen der Anregungen und Bedenken des Kreises findet sich in seiner Gesamtheit in der Tabelle in der Anlage. Aus den Meinungsausgleichsvorschlägen der Bezirksplanungsbehörde zu den Anregungen und Bedenken des Kreises und den bisher abgelaufenen Erörterungsterminen haben sich einige Themenschwerpunkte ergeben, die im Folgenden kurz beschrieben werden. Die Reihenfolge der Erläuterungen ergibt sich durch die Anregungsnummern der Systematik der Bezirksplanungsbehörde (z.B. 034-001). Die 034 steht für den Beteiligten: Landrat Recklinghausen. Die 001 ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung unserer Anregungen und Bedenken (siehe Anlage) und bewegen sich zwischen den Ziffern 001 und 097. Weitere Besonderheiten, die sich aus den Spezialterminen der 8. Kalenderwoche ergeben, werden in der Sitzung näher erläutert.

- o Der allgemeinen Kritik des Kreises, dass die **Grundlagen der Bedarfsberechnungen** nicht Bestandteil des GEP-Entwurfes sind (034-001), wurde gefolgt, in dem ein neuer Anhang A 3 nun diese Grundlagen darlegt.
- o Die Einführung eines **Flächenmonitorings** (034-003) in die Regionalplanung wurde von der Emscher-Lippe-Region insgesamt positiv aufgenommen. Die Fokussierung auf das Projekt „Gewerbeflächeninformationssystem und Kompensationsflächenmanagement für den Emscher-Lippe-Raum“ (GISELA) soll aber dahingehend geändert werden, dass ein neues Modellprojekt initiiert wird, das auf den Erfahrungen von GISELA aufbauen soll.
- o Die Anregung zur **räumlichen Trennung von Ausgleich und Ersatz** (034-007 bis 009) wird nur zur Kenntnis genommen. Wegen der Vermeidung von Missverständnissen wird aber eine textliche Ergänzung vorgenommen. Die sich daraus ergebende Forderung, nämlich die Ausweisung von zusätzlichen Flächen bzw. Flächenbedarfen, wird aber nicht umgesetzt. Dabei zeigen Erfahrungen aus der Umlegungspraxis, dass beispielsweise die Standardabzüge bei den Bruttobauflächen für Erschließungsanlagen und Ausgleich und Ersatz im Umlegungsverfahren im Regelfall deutlich oberhalb des üblichen 30 %-igen Flächenabzug liegen.
- o Die Anregung zu den **Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)** - hier insbesondere im Bereich der Haard 034-010 - soll insoweit gefolgt werden, dass die bisherige BSN-Darstellung deutlich reduziert wird. Das eigentliche Grundproblem, die überwiegende Umsetzung der BSN-Bereiche als Naturschutzgebiete, bleibt aber bestehen. Unserem Vor-

schlag, das Problem durch das Einfügen der Worte „in der Regel“ zu lösen, wurde durch die Bezirksplanungsbehörde nicht gefolgt.

- o Die **Bedenken zur Bedarfsberechnung**, insbesondere zu den gewerblichen, industriellen Flächenbedarfen (034-014 / 015), wurden nicht berücksichtigt. Die aktuellen Erhebungen zu den Flächenansätzen in Gewerbe- und Industriegebieten werden durch die Bezirksplanungsbehörde zwar als nachvollziehbar angesehen. Wegen der landeseinheitlichen Vergleichbarkeit werden diese Ergebnisse aber nicht anerkannt. Die Bezirksplanungsbehörde nimmt aber unsere Bedenken zum Anlass, diese Ansätze im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechtes mit der Landesplanungsbehörde neu zu diskutieren.
- o Die **ChemSite-Flächen** (034-016) werden entsprechend unserer Anregung als überregionaler Bedarf gewertet und nicht von den städtischen Flächenkontingenten abgezogen.
- o Die grundsätzliche Anregung, dass die **Freiraumkonzeption des GEP's** (034-028 bis 049) dass die Ausweisung von Bereiche für den Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung (BSL/E) nicht nachzuvollziehen sei, wurde nicht verstanden. Auf das Grundproblem wurde nicht eingegangen, stattdessen wurde lediglich die vom Kreis erstellte Liste von Fallbeispielen in die Kategorien „wird gefolgt“ / „wird nicht gefolgt“ unterteilt. Dieser Meinungsausgleichsvorschlag war in dieser Form nicht gefordert. Die Nachvollziehbarkeit bleibt weiterhin nicht erkennbar! Die Ausweitungen der Ausweisung von BSL/E ist insbesondere durch die Streichung des **Ziels 14** zu den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen entbehrlich, da nun die allgemeinen Freiraum- u. Agrarbereiche keine Suchräume für die Siedlungsentwicklung sind. Allein die Lage im planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) ist als Schutzinstrument bereits ausreichend.
- o Der Anregung, eine **Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel** generell und nicht nur im „hoch belasteten Ballungskern“ (034-050) vorzusehen, wurde durch eine Neuformulierung aufgenommen. Der Anregung des Kreises wurde gefolgt!
- o Der Anregung, die 25-jährige Planungssicherheit der Abgrabungsbetriebe **nicht durch eine Flächenfestlegung, sondern durch die Abgrabungsmenge festzuschreiben** (034-053) kann aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde nicht gefolgt werden, da der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW als höherrangiges Recht entsprechende Vorgaben macht. Sollten sich jedoch die technischen Möglichkeiten ergeben, könnte man ggfls. dies in GEP-Fortschreibungen berücksichtigen!
- o Die Anregungen zur Berücksichtigung der Ergebnisse des **ökologischen städtebaulichen Rahmenplans „Industriepark Lippetal“** (034-056 und 085) werden für entbehrlich eingestuft, da sie bereits in den textlichen Erläuterungen des Entwurfes vorhanden sind.

- o Die Anregung, die **aktuellen Bergwerksschließungen** „Blumenthal / Haard“ Recklinghausen und „Lippe / Fürst Leopold“, Dorsten, insbesondere bezüglich möglicher zusätzlicher Flächenbedarfe **zu berücksichtigen** (034-061) wurde zwar scheinbar gefolgt. Zusätzliche Flächenbedarfe entstehen hierdurch aber nicht, da die so genannte „GIB-beanspruchende Bergleute“ nur dann in die Flächenbedarfe berücksichtigt werden, wenn Bergwerke endgültig geschlossen werden. Die aktuellen Schließungen sind aber **nur** Schachtstandortsschließungen, **keine** Bergwerksschließungen.
- o Die Anregungen zu **redaktionellen Änderungen im Bereich des ÖPNV's** (034-071 bis 076) sowie unsere Anregung zur **Notwendigkeit des Ausbaus der B 224 in Gladbeck** als Autobahn A 52 (034-077) wurden durch die Bezirksplanungsbehörde komplett berücksichtigt.
- o Die Anregungen zum **Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle** (034-078 bis 081) wurden dahingehend berücksichtigt, dass einerseits klargestellt wurde, dass ein Radwegebau an der K 22 keine erhebliche Erschwerung einer möglichen Start- und Landebahnverlängerung darstellt. Der Kreistagsbeschluss vom 29.01.2001 gegen eine Landebahnverlängerung wird andererseits dadurch berücksichtigt, dass aus der verbindlichen Formulierung in Rd.Nr. 573 nun eine Möglichkeitsform gewählt (vgl. 034-080, S. 20 der Anlage) wird.

NEU: Auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen ist nördlich des Chemiestandortes GE-Scholven durch die Veba Oil Refining & Petrochemicals GmbH eine Flächenergänzung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für die chemische Industrie vorgeschlagen. Diese **zusätzliche Fläche** wird als überregionalen Bedarf gewertet, d.h. sie werden nicht den städtischen Flächenbedarfen zugerechnet. Diese Flächenergänzung steht im Zusammenhang mit der ChemSite-Initiative. Sie hat nicht nur lokale, sondern mindestens auch regionale Bedeutung, so dass diese Flächenergänzung zu begrüßen ist.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 001 - Anregung Zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt "Emscher-Lippe" nehme ich als Landrat des Kreises Recklinghausen wie folgt Stellung. Meine Stellungnahme habe ich nach allgemeinen Anmerkungen sowie Bedenken, Anregungen und Hinweisen gegliedert. <u>Allgemeine Anmerkungen:</u> Der Gebietsentwicklungsplan ist ein sehr komplexes Planwerk, das zur Lesbarkeit auch für Nichtfachleute einiger Erklärungen und Vorbemerkungen insbesondere zur jeweiligen Grundkonzeption bedarf. So fehlen Erläuterungen zur Flächenbedarfsberechnung im Gebietsentwicklungsplan, die zum besseren Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der Aussagen im GEP hier angebracht wären.	Die Bedarfsberechnungen, ihre Grundlagen und Methodik sind nicht Bestandteil des GEP. Sie sind im Vorfeld allen beteiligten Kommunen ausführlich erläutert und mit der Kommission des Regionalrates abgestimmt worden. Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass im Anhang A 3 die wichtigsten Teile der Bedarfsberechnungen zum besseren Verständnis nochmals genügend beschrieben und dargestellt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 002 - Anregung Die vermeintliche Genauigkeit der digitalen Kartendarstellung birgt insbesondere bezogen auf die Flächensummen eine Gefahr, die im schlimmsten Fall einen regionalen Flächennutzungsplan zur Folge hat. Das starre Festhalten an der digitalen Flächenstatistik ist meines Erachtens nicht Sinn und Zweck der Regionalplanung, da es nur dazu führt, dass man digitale Flächenbilanzen pflegt, bei denen jeder Quadratmeter zählt. Innerstädtische Parks und Grünanlagen werden auf diesem Wege aus der Bilanz genommen, um an anderer Stelle diese Flächenanteile zu gewinnen. Hier sollte ein generelles Umdenken bezogen auf diese vermeintliche Darstellungsgenauigkeit einsetzen.	Eine manuelle Erstellung der Pläne ist nicht mehr zeitgemäß. Die Gebietsentwicklungsplanung basiert immer noch auf dem ihr zugewiesenen Maßstab von 1:50.000. Ein regionaler Flächennutzungsplan ist somit nicht angestrebt. Zur Flächenbilanzierung lässt sich festhalten, dass auch die Genehmigungsbehörde digital auswertet und so eine genaue Analyse der Bezirksplanungsbehörde zur Genehmigungsfähigkeit beiträgt. Bei regionalplanerisch möglichen Erweiterungsflächen wurde auch in dieser Neuaufstellung des GEP auf eine zu große Darstellungsgenauigkeit verzichtet.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 003 - Anregung Die laufende Raumb Beobachtung oder das Monitoring der Flächensituation im Plangebiet soll z. B. über das Projekt GISELA sichergestellt werden.	Der Anregung soll gefolgt werden und der Verweis auf Projekt "GISELA" als Instrument der laufenden Raumb Beobachtung bzw. des GEP-Monitorings aus Absatz 144 gestrichen werden. Der Absatz lautet dann: "Aufgrund der Unsicherheiten, die solchen Bedarfsermittlungen anhaften, will sich die Gebietsentwicklungsplanung künftig nicht ausschließlich auf die ermittelten

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Hierzu fehlen aber zur Zeit entsprechende Aufträge, regionale Abstimmungen oder die Festlegung von Beobachtungszeiträumen, da ja auch ein Abgleich mit der Bevölkerungsentwicklung stattfinden soll. Das bisherige Projekt GISELA kann diese Aufgaben nicht zusätzlich übernehmen, da es einerseits an den o. g. Regelungen fehlt und andererseits die Kapazitätsgrenzen allein durch die eigentliche Projektaufgabe erreicht sind.	Flächenbedarfe konzentrieren. Vielmehr soll gemeinsam mit den Städten des Plangebiets und dem Kreis Recklinghausen ein System der laufenden Raumbewachung entwickelt werden, welches im Sinne der Teilziele 1.1 und 1.2 als ein "Frühwarnsystem" rechtzeitig auf entstehende und nachweisbare Flächenengpässe hinweisen soll."
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 004 - Anregung Zum Konfliktbereich Freizeitnutzungen im Freiraum, ist in Bezug auf die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung für Freizeit- und Erholungsnutzungen (ASB/E) nicht klar, nach welchen Maßstäben eine Darstellung erfolgt oder nicht, da an der einen Stelle zum Beispiel Camping- und Wochenendplätze aufgrund ihrer Flächengröße (über 10 ha) berücksichtigt werden, an einer anderen Stelle aber diese Flächengröße nur durch die Umgrenzung zweier Plätze erreicht wird. Obwohl hierdurch eigentlich zwei Entwicklungsziele begründet werden (Beispiel: Campingplatz Ludbrock in Oer-Erkenschwick).	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Grundsätzlich werden nur Freizeitnutzungen mit überwiegender baulichen Nutzung mit einer Flächengröße um 10 ha als ASBE dargestellt. Was den konkreten Fall des Campingplatzes Ludbrock in Oer-Erkenschwick angeht, ist dieser bewußt zusammen mit dem in der Nachbarschaft liegenden Campingplatz als ASBE dargestellt worden, um hier den zukünftigen Entwicklungsschwerpunkt der Campingplatznutzung im Stadtgebiet von Oer-Erkenschwick aufzuzeigen.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 005 - Bedenken Zudem ist nicht klar, welcher Zusammenhang zwischen den Darstellungen als Regionaler Grünzug, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSL/E) oder als allgemeiner Freiraum und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen (Landschaftsschutzverordnung) besteht, da beispielsweise im Bezug auf die Flächenbedarfskonten (Rd.Nr. 147 f.) der allgemeine Freiraum als potentieller Suchraum für Siedlungserweiterungen zu betrachten ist.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Planzeichen „BSN“, „BSLE“ und „Allg. Freiraum- und Agrarbereiche“ handelt es sich um Schutzkategorien des Freiraumes. Die detaillierte Definition ist in der 3. DVO, Anlage 1, Teil B zum LPIG nachzulesen. Das Planzeichen „Regionale Grünzüge“ stellt Freiraumbereiche dar, die als Grünverbindungen oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktion (insbesondere die strategische Bedeutung hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Gliederung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind. Dieses Planzeichen wird andere Freiraumplanzeichen überlagernd dargestellt. Gem. § 29 Abs. 5 LG muss ein Landschaftsplan geändert bzw. neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung geändert haben. Bei ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung wird die Bezirksregierung ihre Funktion als Bündelungsbehörde wahrnehmen. Die Entlassung der als

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	ASB, ASBE oder GIB dargestellten Bereiche, die als LSG geschützt sind, aus der Landschaftsschutzverordnung ist erst zum Zeitpunkt konkreter Planungsabsichten der Belegenheitsgemeinde erforderlich.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 006 - Anregung Hierbei drängt sich zusätzlich die Frage auf, warum das Zurückbleiben von BSL/E-Darstellungen in den südlichen Städten des Kreises recht großzügig erfolgt und in den Städten, die nicht zur Emscherzone gehören, eine sehr enge Anlehnung an die Siedlungsbereiche verfolgt wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Bereichsabgrenzung erfolgt weitestgehend im Sinne der ökologischen Fachbeiträge und Landschaftspläne.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 007 bis 009 - Bedenken Das Konzept der räumlichen Trennung von Eingriff und Ausgleich (vgl. die Rd.Nr. 127 und 227) steht im Widerspruch zu den Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes NRW, da danach der Hauptausgleich möglichst im Plangebiet bzw. im Nahbereich des Eingriffes nachzuweisen ist und nur in Ausnahmefällen weiter entfernt vom Eingriffsort liegen darf. Eine generelle Trennung von Eingriff und Ausgleich sollte daher lediglich für überregionale oder regionale Planungen und Maßnahmen (z.B.: newPark-Projekt, überregionale Straßenprojekte, wie die B 474 n sowie interkommunale Gewerbe- oder Industriegebiete) eingeführt werden, da solche Planungen und Maßnahmen im Regelfall die kommunalen Planungsebene überschreiten und daher auch ein regional bzw. überregional Ausgleich möglich sein muß. Auf diese Weise können auch die Belange der Landwirtschaft besser berücksichtigt werden, da beispielsweise das unter Rd.Nr. 287 ff angesprochene Konzept für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sicherstellen könnte, dass bei überregionalen und regionalen Planungen und Maßnahmen die landwirtschaftlichen Kernzonen vor der Ausgleichsflächenproblematik geschützt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Positionierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei auf den hier als einschlägig anzusehenden § 1a Abs. 3 BauGB verwiesen. Die Gemeinden können sehr wohl den Eingriff auch an anderer Stelle kompensieren. Die Aussage der Grundsätze Rdnr. 127 und 227 sind in Kenntnis der Rechtslage bewußt als Grundsätze und nicht als Ziele formuliert. Grundsätze entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie stellen vielmehr ein Leitbild dar, das zur Orientierung der konkreten Umsetzung in den nachfolgenden Verfahren dienen soll. Um Missverständnissen jedoch vorzubeugen, sollen die Grundsätze Rdnr. 127, 227 und deren Erläuterungen offener formuliert werden, um deutlich zu machen, dass spezialgesetzliche Regelungen nicht in Frage gestellt werden. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Eingriffsformen, z. B. ins Landschaftsbild am Ort des Eingriffs ausgeglichen werden müssen, ebenso auf die hier angesprochenen Möglichkeiten bei regional bedeutsamen Projekten.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 010 - Bedenken Bezogen auf die dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-Bereiche) ergeben sich insbesondere zur Rd.Nr. 331, Ziel 17.1, Fragen zum Interpretationsspielraum dieser Zielsetzung. Beispielsweise kann eine überwiegende Ausweisung von Naturschutzgebieten in der BSN-Darstellung für das Gebiet des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Recklinghausen "Die Haard", heute weder naturschutzfachlich begründet, noch ausgeschlossen werden, ohne eine Neubewertung der Potentiale vorzunehmen. Deshalb ist der Ermessensspielraum der umsetzenden Stelle (die Landschaftsplanung des Kreises Recklinghausen) von entscheidender Bedeutung, zumal die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) auch finanzielle Auswirkungen auf den Kreis Recklinghausen haben wird (Erhöhung der Eigenanteile bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen).	Den Bedenken soll gefolgt werden. Nach erneuter Überprüfung ist beabsichtigt, den östlichen Teilraum der Haard als BSN darzustellen.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 011 - Bedenken Die Überschwemmungsbereiche sind in den zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes enthalten. Es ist mir nicht bekannt, woher diese zeichnerischen Darstellungen kommen, da nach meinem Kenntnisstand die zitierten Erlasse (Rd.Nr. 392) eine räumliche Abgrenzung nicht vornehmen.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Abgrenzungen entstammen den hierfür erarbeiteten Grundlagen der Wasserwirtschaft, die jüngst durch die Karte der hochwassergefährdeten Bereiche in NRW im Auftrag der Staatskanzlei aktualisiert worden sind.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 012 - Bedenken Darüber hinaus wird aus dem Gebietsentwicklungsplan nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Straßen in die zeichnerischen Darstellungen aufgenommen werden bzw. unberücksichtigt bleiben. Hier ist insbesondere im Bereich der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen zu fragen, warum zum Beispiel die geplante Fortführung der K 6 über Barkenberg bis zur K 55 und die K 55 von Lembeck bis zur B 58 nicht aufgenommen wurden. Die K 6 vom Chemiepark Marl bis zur B 58 oder die K 13 / K 55 von	In der zeichnerischen Darstellung des GEP sind die Straßen erfasst, denen entsprechend ihrer Verbindungsfunktion regionale Bedeutung beigemessen wird. Die K 6 südlich der B 58 ist zeichnerisch dargestellt, weil sie der Erschließung des Chemieparks Marl in Richtung Norden (in Verbindung mit der L 608) und insbesondere seiner Anbindung an die A 31 (in Verbindung mit der B 58/B 58 n - Ortsumgehung Wulfen) dient. Die vom Kreis geplante Fortführung der K 6 über Barkenberg bis zur K 55 wird nicht als regional bedeutsam angesehen. Während die Verknüpfung der K 6 mit der B 58 als möglich angesehen wird, ist der Aussage des Kreises hinsichtlich der fehlenden Möglichkeit

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
der A 31 bis zur L 608 sind aber dargestellt, obwohl an den jeweiligen Verknüpfungspunkten der B 58 bzw. der L 608 in der Realität keine Verknüpfungsmöglichkeiten vorhanden sind.	einer Verknüpfung der L 608 mit der K 13 zuzustimmen, so dass die mit der zeichnerischen Darstellung der K 13 ins Auge gefasste Anbindung regional bedeutsamer Verkehrsströme an die Anschlussstelle Lembeck der A 31 nicht realisierbar erscheint. Diese Anschlussstelle erfüllt somit in erster Linie die Funktion einer Anbindung der Ortsteile Lembeck und Rhade an die A 31. In Konsequenz dieser Feststellung soll auf die zeichnerische Darstellung der K 13 zwischen Lembeck und der A 31 verzichtet werden. Die regionalplanerische Konzeption zur Führung der über die K 6 südlich der B 58 in Richtung Norden laufenden Verkehre, insbesondere zur Anbindung des Chemieparks Marl an die A 31, lässt sich nur dann umsetzen, wenn die Ortsumgehung Wulfen im Zuge der B 58 zeitnah realisiert werden kann. Dazu müsste diese Maßnahme im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans eine Bewertung erfahren, die eine Einstufung in der Kategorie "vordringlicher Bedarf" ermöglicht. Sollte vor Abschluss des GEP-Verfahrens klar erkennbar sein, dass dies nicht der Fall sein wird, soll die von der Bezirksregierung vertretene Konzeption aufgegeben und die zeichnerische Darstellung um den Straßenzug K 6 n - K 55 - K 13 bis zur A 31 ergänzt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 013 - Bedenken Bezüglich der Rd.Nr. 548 (Schienenfernverkehrsverbindung aus dem Emscher-Lippe-Raum in die neuen Bundesländer) wird nicht deutlich und begründet, auf welche Grundlage sich diese Angaben beziehen.	U.a. in Absatz 548 wird der Grundsatz 27.1. ("Die Anbindung des Plangebietes an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs soll verbessert werden.") erläutert. Bedingt durch die Wiedervereinigung, haben die ehemals unterbrochenen Verkehrsverbindungen in West-Ost-Richtung stark an Bedeutung gewonnen. Aus regionalplanerischer Sicht ist es dringend erforderlich, für diese Mobilitätsbedürfnisse möglichst attraktive Angebote zu schaffen. Die Bezirksregierung Münster fordert daher - gemeinsam mit der IHK und dem ostwestfälischen Raum - seit vielen Jahren im Schienenpersonenverkehr umsteigefreie Verbindungen in die neuen Bundesländer, um den Planungsraum besser in den großräumigen Ost-West-Verkehr einzubinden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 014 - Bedenken Bedarfsberechnung: Der Flächenansatz, insbesondere für Gewerbe- und Industrieansiedlungs-	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Wenngleich einige auf jüngst geförderte Industrie- und Gewerbegebiete angelegte Erhebungen deutlich höhere Flächenkennziffern ausweisen, ist ein solcher Ansatz problematisch. Zum einen befinden sich solche Gebiete in der Entwicklungsphase, sind also noch nicht vollständig ausgeschöpft.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
bereiche, ist zu gering, da er von einem Flächenmaßstab von 250 qm pro Arbeitsplatz ausgeht. Untersuchungen in der Vergangenheit, z. B. im Zusammenhang mit dem Industriepark Dorsten - Marl gehen von einem Flächenbedarf von 320 qm pro Arbeitsplatz aus. Außerdem ist eine höhere Verlagerungsquote bei Betrieben nicht berücksichtigt. Insofern ergeben sich Bedenken gegen die Bedarfsquote. Ich empfehle daher, aufgrund der aktuellen schwierigen Entwicklung der Region den Flexibilitätsszuschlag erneut zu überprüfen. Hierbei spielt auch die Kompensationsproblematik eine wichtige Rolle, da bezogen auf den Ausgleich und Ersatz, ebenfalls von einem höheren Flächenansatz auszugehen ist, weil das Konzept der Trennung von Eingriff und Ausgleich (Rd.Nr. 127 und 227) im Widerspruch zu den fachgesetzlichen Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes NRW steht. - siehe auch Anreg.-Nr. 7 bis 9 -	Zum anderen werden im Laufe der Zeit bereits aktivierte Betriebsfreiflächen im Produktionsprozess genutzt und damit neue Arbeitsplätze geschaffen. Dies führt im Zeitablauf dazu, dass die Flächenkennziffern noch erheblich absinken. Auch die Siedlungsflächenenerhebungen von 1998 zeigen, dass die verwendete Kennziffer offensichtlich nicht völlig unrealistisch ist. Auch bei den Verlagerungs- und Neuansiedlungsquoten fehlen aktualisierte, auf einer einheitlichen Methodik basierende Erkenntnisse. Daher wird hier mit landesweit verwendeten Kennziffern gearbeitet, u.a. auch im Hinblick auf die spätere Genehmigung des GEP's. Die Bedenken werden allerdings zum Anlass genommen, bei der zuständigen Landesplanungsbehörde im Rahmen der Novellierung des Landesplanungsrechts und des in diesem Zusammenhang angestrebten Flächencontrollings für eine Aktualisierung der erforderlichen Parameter zu werben.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 015 - Anregung Neuansiedlungsquote: Ein wichtiges Entwicklungsziel unseres Raumes muss es sein, aufgrund des Strukturwandels auf jeden Fall eine höhere Neuansiedlungsquote als im Vergleich zum Landesdurchschnitt zu erreichen. Auch dieses Ziel bedarf einer Erhöhung der jeweiligen Flächenansätze.	Siehe Anmerkung zu den Bedenken 034-014.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 016 - Bedenken ChemSite-Flächen: Das ChemSite-Projekt ist eines der wenigen Zukunftschancen unseres Raumes, dessen Auswirkungen nicht nur lokaler Natur sind, sondern im Gesamtkontext der Chemischen Industrie zu sehen sind. Die gemeldeten ChemSite-Flächen sollten daher außerhalb der Flächenberechnungen als überregionaler Bedarf gewertet werden und nicht den Städten von ihrem Kontingent abgezogen werden.	Den Bedenken wird gefolgt und die ChemSite-Flächen - sofern als solche qualifizierbar - werden entsprechend eingearbeitet.

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 017 bis 019 - Bedenken <u>Anregungen:</u> Ausweisung von ASB-Bereichen im Bereich zwischen Merklinde und Schwerin in Castrop-Rauxel (siehe Kartenausschnitt Nr. A 1): Die komplette Darstellung als ASB-Bereich widerspricht der alten Darstellung im Gebietsentwicklungsplan "Nördliches Ruhrgebiet" und den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 3 "Castroper Hügelland". Es wird daher angeregt, für den östlich Teilbereich die Darstellung als ASB zurückzunehmen, da hier landschaftsökologische Maßnahmen (zum Beispiel mit ÖPEL-Mitteln) durchgeführt und zusätzlich eine bestehende Waldfläche als ASB ausgewiesen wurde. Lediglich im Bereich der Straße "In der Recke" sollte eine ASB-Darstellung belassen werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Ost-West-Grünzug in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren gesichert werden kann. Die freiwerdenden Flächen sind als BSL/E bzw. ggfls. als regionaler Grünzug darzustellen, da hierdurch die Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen wie Trenn- und Ausgleichsfunktionen sowie die Sicherung der Naherholung mit Durchgangsfunktionen bis in den innerstädtischen Bereich, gewährleistet wird.	Den Bedenken des Kreises Recklinghausen wird zum Teil entsprochen, indem der nördliche Bereich dargestellt wird. Hier wird die geplante ASB-Darstellung zurückgenommen. Der Anregung, den Bereich als BSLE und Regionaler Grünzug darzustellen, wird in modifizierter Form gefolgt. (s. auch ähnliche Anregungen 035 - 006 + 007 119 - 109 700 - 121 114 - 033)
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 020 - Bedenken Alle Siedlungsbereiche [Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)] sollten parallel zur Neuauflistung des Gebietsentwicklungsplanes "Emscher-Lippe" aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen (Landschaftsschutzverordnung) entlassen werden, um späteren Nutzungskonflikten vorzubeugen.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Gem. § 29 Abs. 5 LG muss ein Landschaftsplan geändert bzw. neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung geändert haben. Bei ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung wird die Bezirksregierung ihre Funktion als Bündelungsbehörde wahrnehmen. Die Entlassung der als ASB, ASBE oder GIB dargestellten Bereiche, die als LSG geschützt sind, aus der Landschaftsschutzverordnung ist erst zum Zeitpunkt konkreter Planungsabsichten der Belegeneheitsgemeinde erforderlich.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 021 - Bedenken	Die Siedlungserweiterung südlich des "Heideweges" wird - auch entsprechend der Anregung der Stadt Datteln (036-029) modifiziert und dem Bauungsplan Nr. 17 c angepasst. So werden Ausgleichs- und Ersatzflächen

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Die Siedlungserweiterung in Datteln-Hagem, südlich des "Heideweges" sollte überprüft werden, da hier nach meinem Kenntnisstand u. a. teilweise Ausgleichs- und Ersatzflächen in Anspruch genommen werden, wasserrechtliche Festsetzungen entgegen stehen, mit öffentlichen Geldern geförderte Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt wurden (Dümmerbach) und ein Verlust des Freiraumkorridors zu erwarten ist. Hierbei ist zu beachten, dass siedlungsnaher Erweiterungsflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.	nicht berührt.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 022 - Bedenken ASB-Darstellung südlich der Freerbruchstraße / westlich und östlich der Langehegge in Marl (Blatt 4): Die Darstellung als ASB sollte überprüft werden. Hierbei ist zu beachten, dass siedlungsnaher Erweiterungsflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.	Diese ASB-Darstellung ist als langfristige Erweiterungsfläche vorgesehen und auch bereits untersucht. Sie soll entsprechend dem tatsächlich entstehenden Bedarf umgesetzt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 023 - Bedenken ASB-Darstellung im Bereich des Waldstadions in Waltrop (Blatt 5): Die Darstellung als ASB sollte überprüft werden, da im Freiraumkorridor "Brockenscheidt" u. a. mit ÖPEL-Mitteln geförderte Maßnahmen überplant werden. Hierbei ist zu beachten, dass siedlungsnaher Erweiterungsflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.	Das Waldstadion liegt im zusammenhängenden "Allgemeinen Siedlungsgebiet" der Stadt Waltrop. Fachplanungen und eventuell bereits geförderte Maßnahmen unterhalb der Maßstabebene des GEP müssen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 024 - Bedenken Erweiterung des GIB's "Natrop" in Datteln (Blatt 5): Hier sollte die Erweiterung der GIB-Fläche in Richtung Westen noch mal überprüft werden. Insbesondere ist der Abstand zum Sutumer Bruchgraben von entscheidender Bedeutung, da hier Kompensationsmaßnahmen für mehrere Bauleitplanverfahren vorgenommen wurden! Die GIB-Fläche sollte daher eine Bautiefe westlich der Straße "In den Hofwiesen" nicht überschreiten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ein entsprechender Abstand vom Sutumer Bruchgraben ist eingehalten und Kompensationsmaßnahmen sind von der Darstellung nicht betroffen.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 025 - Anregung ASB-Darstellung in Bottrop-Grafenwald und der GIB-Darstellung westlich der A 31 / nördlich der Hegestraße in Gladbeck (Blatt 8): Hier sollte ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche von Bottrop und Gladbeck durch die Darstellung eines verbindenden Regionalen Grünzuges in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen beiden Siedlungsbereichen verhindert werden.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die hier gewählte Darstellung entspricht gemäß Ziel 21 einschließlich der Erläuterungen der schematischen Darstellungskonzeption der Regionalen Grünzüge.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 026 - Anregung Bezüglich der Darstellungen und Erläuterungen zu den Lagerstätten nicht-energetischer, oberirdischer Bodenschätze sollte deutlicher der Nutzungskonflikt mit bestehenden Wasserschutzgebieten / Wassergewinnungsgebieten hervorgehoben werden, da eine isolierte Betrachtungsweise zu Fehlinterpretationen der Abbaumöglichkeiten führt.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Erläuterungskarten sollen einen allgemeinen Überblick über bestimmte Sachgebiete liefern. Es ist nicht Aufgabe der Darstellungen, auf anstehende Nutzungskonflikte hinzuweisen. Anstehende Nutzungskonflikte sind im Rahmen der planerischen Abwägung im Zusammenhang mit der Ausweisung von "Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz" im Rahmen des Verfahrens zu identifizieren und zu lösen.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 027 - Anregung Die Darstellungen und Erläuterungen zum Steinkohlenbergbau sollten deutlicher den Nutzungskonflikt mit bestehenden Wasserschutzgebieten / Wassergewinnungsgebieten bzw. Gewässersystemen hervorheben, da eine isolierte Betrachtungsweise zu Fehlinterpretationen der Abbaumöglichkeiten führt. Erläuterung: Mit dem großräumigen Abbau der Steinkohle sind Bergsenkungen verbunden, die eine Verringerung des Grundwasserflurabstandes und der grundwasserüberdeckenden Schicht zur Folge haben. Diese Auswirkungen haben direkten Einfluss auf Veränderungen des Wasserhaushaltes (Oberflächengewässer und Grundwasser). Vor dem Hintergrund, dass der größte Teil der Grundwasserneubildung, aus dem versickernden Anteil des Niederschlagswassers gebildet wird, kommt der Reinigungsleistung durch die Bodenpassage eine besondere	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Festlegung detaillierter Untersuchungen bleibt dem Scoping-Termin in den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten und soll nicht vorwirkend im Gebietsentwicklungsplan verpflichtend geregelt werden.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Bedeutung zu. In den das Grundwasser überdeckenden Schichten finden wesentliche chemische, mechanische und biologische Vorgänge statt, die für die Qualität des Grundwassers von entscheidender Bedeutung sind. Beispielsweise werden in den Boden eingetragene schädliche Verunreinigungen während der Bodenpassage (infolge Überdüngung durch Mineral- und Wirtschaftsdünger oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) über mikrobiellen Abbau nahezu vollständig abgebaut. Die v. g. Abbauvorgänge sind entscheidende Voraussetzung zur langfristigen Qualitätssicherung des Grundwassers und wichtiger Bestandteil zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Aus diesem Grund ist zu untersuchen, ob die obertägige / untertägige Rohstoffgewinnung in Bereiche außerhalb von Grund- und Trinkwasserschutzgebieten verlagert werden kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der bisher durchgeführte Untersuchungsumfang und die daraus resultierenden Maßnahmen den Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung ausreichend angepasst sind.	
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 028 bis -049 – Bedenken, Anregungen Die Freiraumkonzeption des GEP's ist insbesondere für die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSL/E-Bereiche) nicht zu erkennen. Die BSL/E – Abgrenzung sollte daher noch mal deutlicher und mit nachvollziehbareren Maßstäben vorgenommen werden. In der nachfolgenden Beispielsammlung sind einige Stellen aus der zeichnerischen Darstellung des GEP's aufgeführt, wo diese Tatsache besonders augenfällig ist (s. beiliegende Kartenausschnitte A 2 bis A 23): 2. Castrop-Rauxel, südwestlich des Autobahnkreuzes A 2 / A 45 (Dortmund-Nordwest) 3. Castrop-Rauxel, Flächen westlich von Habinghorst / südöstlich Emscher 4. Datteln, zwischen Hachhausener Straße / Redder Straße und Ahse ner Straße	Zu 2, 4 bis 6, 8 bis 15, 17, 18, 20, 22, 23: Den Anregungen soll in modifizierter Form gefolgt werden. Zu 3, 16, 19, 21: Den Anregungen soll nicht gefolgt werden. Die BSLE erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des GEP's, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener und zukünftiger Landschaftsschutzgebiete. Die konkrete Festlegung unterliegt dem nachfolgenden Fachverfahren. Zu 7: Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Der nördliche Bereich ist bereits als BSLE dargestellt. Im südlichen Teil befindet sich im Flächennutzungsplan die Konzentrationszone für die Windenergienutzung der Stadt Dorsten.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
5. Dorsten, nördlich Lembeck 6. Dorsten, Holsterhausen, westlich Richtung A31 7. Dorsten, zwischen Gahlen und Besten, westlich Östrich 8. Dorsten, Hoxfeld, Barloer Busch, südöstlich Dorsten 9. Haltern, nördlich Lippramsdorf bis zur B 58 10. Haltern, nördlich / nordwestlich der Innenstadt 11. Haltern, zwischen Lembraken und Sythen 12. Marl, zwischen Hülsbergstraße und Wesel-Datteln-Kanal (westlich Sickingmühle) 13. Herten, westlich von Bertlich 14. Herten, zwischen Bertlich und Langenbochum 15. Herten, östlich Scherlebeck 16. Herten, nördlich Holzbach in Westerholt 17. Recklinghausen, nördlich Gewerbegebiet Ortloh. Der Einklang zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Darstellungstiefe des GEP's muss aber beachtet werden! 18. Recklinghausen, zwischen Essel und Suderwich 19. Recklinghausen, Fritzberg 20. Recklinghausen, Hinsberg 21. Recklinghausen-Nord 22. Recklinghausen, westlich und südlich von Stuckenbusch 23. Waltrop, südlich der Altenbruchstraße	
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 050 - Bedenken	Der Anregung soll durch folgende Neuformulierung des Grundsatzes 2.1 Rechnung getragen werden: "Die Verlagerung des Nah- und Regionalverkehrs auf relativ umweltverträg-

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Rd.Nr. 100: Ich bitte folgendes zu streichen: "Im verkehrlich hoch belasteten Ballungskern soll vor allem der Nah- und Regionalverkehr auf relativ umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden" und durch folgenden Satz ersetzt werden: Eine Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel sollte generell und nicht nur im Ballungskern angestrebt werden.	liche Verkehrsträger ist zu fördern." Damit wird auch eine Anregung der IHK (116-016) berücksichtigt.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 051 - Anregung Rd.Nr. 113: Ich bitte folgende Ergänzung aufzunehmen: "...nur in den Räumen stattfinden, in denen geringe Auswirkungen auf Siedlungsbereiche, Infrastruktureinrichtungen, Erholung, und Freiraum, Umwelt, Natur- und Gewässerschutz zu erwarten sind.	Der Anregung soll gefolgt werden. In Absatz 113 soll der Satz hinter "... Infrastruktureinrichtungen, Erholung..." folgende Fassung erhalten: "..., Freiraum, Wasserwirtschaft und Bereiche mit Bedeutung für den Naturschutz zu erwarten sind." erhalten. (siehe Anregung 282-001)
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 052 - Anregung Rd.Nr. 116 a: Ich bitte folgenden neuen Grundsatz Nr. 4.6 und eine dazu gehörige Erläuterung in den Text des Gebietsentwicklungsplanes aufzunehmen: 4.6 Die Inanspruchnahme neuer Freiflächen zum Zweck der Schaffung neuer Abgrabungsbereiche / Reservegebiete ist vorrangig unter dem Aspekt der fortschreitenden technischen Entwicklung zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Kapazitäten vorhandener Abgrabungsbereiche effektiver zu nutzen. Durch die technische Entwicklung sind die zum Abbau eingesetzten Maschinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Lage, den Nasssandabbau bis zu einer Tiefe von 45 m zu betreiben. Unter Berücksichtigung der zulässigen Böschungsneigung (maximal 1 : 3), sollten die einzelnen Abgrabungsbereiche auf Vertiefungsmöglichkeit untersucht werden, bevor neue Standorte geschaffen werden.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Der Grundsatz würde nur die Zielsetzung des LEP, Lagerstätten möglichst vollständig/gebündelt zu gewinnen, sinngleich wiederholen.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 053 - Anregung Darüber hinaus rege ich hinsichtlich der Festlegung einer 25-jährigen Planungssicherheit für die Abgrabungsbereiche eine Verknüpfung zwischen der notwendigen Flächengröße und der festzulegenden Abgrabungsmenge an, da im Zuge der Fortentwicklung der Technik Nassabgrabungen auch tiefer als 45 Meter möglich erscheinen. Hierbei müssten allerdings die Abstände zwischen den Grundwasserstockwerken berücksichtigt werden.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden: Die Festlegung der konkreten Abgrabungstiefe hängt maßgeblich von der Entwicklung der Rohstoffgewinnungstechnik ab. Die Berechnung der Abgrabungsbereiche wurden auf der Grundlage der bislang als technisch durchführbar geltenden Gewinnungstiefen vorgenommen. Sollte durch technische Änderungen ein Rohstoffabbau in größeren Tiefen möglich werden, was zu einer deutlichen Laufzeitverlängerung der Abgrabungen führen würde, müsste dies zu gegebener Zeit bei der Fortschreibung der Abgrabungsbereiche berücksichtigt werden. Die Festschreibung bestimmter Abbautiefen ist nicht Gegenstand des GEP-Verfahrens sondern bleibt den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 054 - Anregung Rd.Nr. 118: Ich bitte folgenden Zusatz an den Text anzuhängen: "Dies gilt insbesondere für Wassereinzugsgebiete und Trinkwasserschutzzonen."	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. In der Erläuterung wird bewußt auf alle mit der Rohstoffgewinnung in Einklang zu bringende Nutzungen abgestellt. Dieses impliziert auch die Belange der Wasserwirtschaft. Eine gesonderte Erwähnung würde eine bestimmte Nutzung hervorheben und zu keiner weiterführenden inhaltlichen Aussage beitragen.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 055 - Anregung Rd.Nr. 148: Hier sind Flächenbedarfskonten der jeweiligen Städte dargelegt. Es sollte sichergestellt sein, dass die Inanspruchnahme dieser Konten für jede Stadt unter den gleichen Bedingungen erfolgt, egal wann die Flächenkonten ausgenutzt werden (jetzt oder in 10 Jahren).	Die Einhaltung dieser Forderung wird seitens der Bezirksplanungsbehörde sichergestellt.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 056 - Anregung Rd.Nr. 268, Ziel 13.2: Ich bitte folgende Ergänzung aufzunehmen: Im Hinblick auf die nutzbare Fläche wird auf die Ergebnisse des ökologischen städtebaulichen Rahmenplanes "Industriepark Lippetal" verwiesen.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Formulierung des Zieles 13.2 (Rdnr. 268) und die dazugehörigen Erläuterungen Rdnr. 271 legen dar, dass bei der Entwicklung eines Nutzungskonzeptes für den "Industriepark Lippetal" die ökologischen Belange berücksichtigt werden müssen. In den Erläuterungen wird auf das ökologische Rahmenkonzept verwiesen. Daher ist eine weitere Ergänzung des Zieles nicht erforderlich.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 057 - Anregung Rd.Nr. 374 ff, Kap. 4.5: Der Umbau / die ökologische Erneuerung der Emscher und ihrer Nebenarme sollte als Entwicklungsziel in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird durch Ziel 23.4 bereits gefolgt. Zur Verdeutlichung soll in den Erläuterungen hinter Rdnr. 407 folgender Absatz eingefügt werden: "Die möglichen Entwicklungsflächen für den Gewässerumbau sollen vorwiegend im Vorgriff auf die Realisierung konkreter Einzelnutzungen vor dem Zugriff durch andere entgegenstehende Nutzungen gesichert werden. Zu diesem Zweck ist die Entwicklungszone entlang der Emscher als Regionaler Grünzug dargestellt worden. Durch die Hinzuziehung von benachbarten, bislang anderweitig genutzten Flächen kann der Grünzug ausgeweitet und die Gewässerauen verbreitert werden. Der Hauptlauf stellt die Leitstruktur für den räumlichen Verbund der Regionalen Grünzüge dar und ist daher im engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Ost-West-Grünzuges zu sehen. Um die Zuordnung des emscherbegleitenden Ost-West-Grünzuges zum Emscherlauf zu verdeutlichen, wurde die Emscher im Gebietsentwicklungsplan als Gewässer dargestellt."
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 058 - Anregung Rd.Nr. 398: Ich bitte folgende Ergänzung in den Text aufzunehmen: "Innerhalb der Schutzzone III A und III B für die Trinkwassergewinnungsanlage "Holsterhausen / Üfter Mark" sind Nassabgrabungen unzulässig."	Der Anregung soll gefolgt werden: In Rdnr. 398 im ersten Satz soll hinter "Innerhalb der Schutzzone..." der Zusatz "... III A und..." eingefügt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 059 - Anregung Rd.Nr. 420, 4. Spiegelstrich: Hier sollte folgender Zusatz angehängt werden: "...Erholungsangebotes (z. B. als Badesees, als Mountainbikestrecke) unter Berücksichtigung der landschaftsökologischen Belange." Diese Klarstellung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass losgelöst von der Folgenutzung eine 100%-ige Kompensation für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu gewährleisten ist, gegebenenfalls durch Ersatz an anderer Stelle.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Frage der Kompensation der entstehenden Eingriffe ist nicht Gegenstand des GEP-Verfahrens, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Eingriffsregelung zu klären.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 060 - Anregung Rd.Nr. 428: Die in den Erläuterungen gemachten Aussagen, dass kein Rechtsanspruch auf Abgrabung in den Abgrabungsbereichen besteht, sollte auch in den Grundsatz 19 (Rd.Nr. 411 ff.) aufgenommen werden, um hier deutlich zu machen, dass andere öffentliche Belange gleich- oder höher-rangig sein können.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. RdNr. 411, Grundsatz 19 soll vielmehr ersatzlos gestrichen werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 061 - Anregung Rd.Nr. 431 ff.: Das Kapitel 5.2 Steinkohleförderung berücksichtigt noch nicht die Bergwerksschließungen Blumenthal / Haard in Recklinghausen und Lippe / Fürst Leopold in Dorsten. Ich rege daher eine Überarbeitung dieses Kapitels an, aus dem insbesondere die Auswirkungen auf den Flächenbedarf hervorgehen.	Der Anregung soll gefolgt werden. Der dritte Spiegelstrich wird in "- Auguste-Victoria/Blumenthal in Marl" geändert. Der vierte Spiegelstrich entfällt.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 062 - Anregung Rd.Nr. 456: Der Grundsatz 21.4 sollte um eine Beachtungspflicht der Eingriffsregelung bzw. der landschaftsökologischen Funktionen ergänzt werden, um die angedachte Ausgleichswirkung der Haldenrekultivierung trotzdem erreichen zu können.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die genaue räumliche Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist nicht Gegenstand des GEP-Verfahrens, sondern bleibt den nachfolgenden Verfahren auf der Grundlage der Eingriffsbilanzierung vorbehalten.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 063 - Anregung Rd.Nr. 469 und 470: Bezüglich der Nutzung von regenerativen Energien durch Windenergieanlagen sollte ein neuer Grundsatz Rd.Nr. 470 a geschaffen werden, der eine Abbaupflichtung für Windräder enthält, wenn deren Nutzung nicht mehr möglich ist (vergleichbar den Rekultivierungspflichten bei Halden u. ä.).	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Ein derartiger Grundsatz hätte rein deklaratorische Funktion, da es an entsprechenden rechtlichen Grundlagen im Baugesetzbuch für die nachfolgende Umsetzung fehlt.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 064/-065 – Bedenken, Anregung Rd.Nrn. 474 ff: Die Ausschlusskriterien des Ziel 27 sind eindeutig zu weitreichend. Ich schlage daher folgende Formulierung vor: Die Ausschlusskriterien zur Windenergienutzung im Ziel 27, Rd.Nrn. 474-478 sind zu streichen. Stattdessen ist ein Bezug zur geltenden Fassung des Windenergieerlasses der Landesregierung herzustellen. Eine Beibehaltung von Rd.Nr. 479 (Schutz von Wohngebieten und Krankenhäusern....) ist dagegen unproblematisch.	Den Bedenken und Anregungen soll nicht gefolgt werden. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen der Kommunen und der Errichtung von raumbedeutsamen WEA (im Sinne des WEAerl. 2002) handelt es sich um raumbedeutsame Planungen, die der landesplanerischen Anpassung und Zustimmung unterliegen (z.B. Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nach §20 LPlG). In diesem GEP werden daher Ziele und Grundsätze für die Steuerung der nachfolgenden Verfahren aufgezeigt, die sicherstellen, dass die nachfolgenden Planungen im Einvernehmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgen. Das Kapitel 6.1.2 - Regenerative Energien wird an den neuen WEAerl.2002 angepasst und entsprechend geändert. Teilziel 27.4, Rdnr. 479 wird aufgrund seiner rein deklaratorischen Funktion gestrichen. Der Immissionsschutz erfolgt in den nachfolgenden Fachverfahren und durch die Vorgaben der TA-Lärm.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 066 - Anregung Rd.Nr. 540: Der Grundsatz 27 ist um einen Ziffer nach der Ziffer 27.1 zu ergänzen: 27.x Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die geplante Metro-rapidtrasse (Dortmund – Bochum – Essen – Duisburg – Düsseldorf) ist durch die Verbesserung der Schienenverkehrsinfrastruktur im Zulauf auf die Systemhalte Dortmund, Bochum und Essen zu optimieren.	Die textliche Darstellung des GEP soll durch Grundsatz 27.6 (neu) und Erläuterungen ergänzt werden. Grundsatz 27.6: "Metrorapid Für die schnelle und leistungsfähige Erschließung der Region Rhein-Ruhr und die Anbindung ihrer Oberzentren an die Haltepunkte des europäischen und nationalen Hochgeschwindigkeitsschienennetzes ist eine Magnetschwebebahn im Bereich der Hauptentwicklungssachse Düsseldorf-Duisburg-Essen-Bochum-Dortmund vorzusehen." Erläuterungen: "Metrorapid Durch die Verknüpfung an den Haltepunkten des europäischen und nationalen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes stellt die Magnetschwebebahn als Metrorapid das leistungsfähige Bindeglied zwischen den europäischen, nationalen und überregionalen Personenfernverkehren (IC/CE-Verkehr) und der Anbindung an die regionalen und örtlichen öffentlichen Personenverkehre (Regionalexpress, S-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn, Bus) dar. Eine Verlagerung der Personenverkehre von der Straße auf den Metrorapid

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	und die Schiene ist durch die Zeitgewinne des Metrorapid zu erwarten. Der Metrorapid soll überwiegend ebenerdig und parallel zum vorhandenen Schienenverkehr fahren. Im Plangebiet verläuft die Trasse des Metrorapid parallel zur Stadtgrenze Gelsenkirchen/Bochum." Die zeichnerische Darstellung und die Erläuterungskarten werden entsprechend geändert. Diese Ergänzungen und Änderungen entsprechen inhaltlich der 27. Änderung des GEP, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet: Darstellung einer Trasse für den Metrorapid auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Der Anregung entsprechend soll außerdem folgender Grundsatz 27.7 ergänzt werden: "Die Anbindung des Emscher-Lippe-Raumes an die geplante Metrorapid-Strecke durch den ÖPNV ist im Zulauf auf die Systemhaltepunkte Essen, Bochum und Dortmund zu optimieren". Damit wird auch einem Anliegen der Stadt Castrop-Rauxel (Anregung 035-045) Rechnung getragen.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 067 - Bedenken Rd.Nr. 542: Der Grundsatz 27.3 ist durch folgenden Satz zu ersetzen: Die Hamm-Osterfelder Bahn von Gelsenkirchen über Recklinghausen bis Lünen, mit einer Anbindung an Dortmund, soll für den ÖPNV reaktiviert werden.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die DB AG beabsichtigt, die Verbindungskurve zwischen Recklinghausen Hbf und Recklinghausen Ost, die für einen Personenbetrieb auf der Hamm-Osterfelder-Bahn zwischen Recklinghausen und Lünen zwingend erforderlich ist, stillzulegen und hat sie zur Übernahme angeboten. Ein Gutachten zur Reaktivierungswürdigkeit dieser Schienenstrecke für den Personenverkehr ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reaktivierung aufgrund des geringen Nachfragepotentials und des erwarteten hohen Betriebskostendefizits nicht zu empfehlen sei. Der Kreis Recklinghausen hat auf dieser Grundlage die Streckenübernahme zwischen Recklinghausen Hbf und Recklinghausen Ost abgelehnt. Damit ist eine Reaktivierung des Ostteils der Hamm-Osterfelder-Bahn unrealistisch. Sie soll daher im GEP nicht dargestellt werden. (siehe auch Anregung 044-006)
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 068 bis 070 - Bedenken Rd.Nrn. 541, 551 und 552: Die im Zusammenhang mit den stark anwach-	Generell gehen die Verkehrsprognosen, so auch die aktuellen prognostischen Aussagen zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans, von einem starken Anwachsen des grenzüberschreitenden Güterverkehrs aus. Im Schienenverkehr sind insbesondere die Verkehrsströme von Bedeutung,

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
senden grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrsströmen angeführten Planungen sind hier nicht bekannt. Ich bitte zu prüfen, ob dieser Grundsatz und seine Erläuterungen korrekt sind.	die ab ca. 2005 über die dann fertiggestellte niederländische Betuwe-Strecke aus Rotterdam auf Nordrhein-Westfalen zulaufen werden. Es ist damit zu rechnen, dass ein erheblicher Teil dieser Güterverkehre über den Verteilerpunkt Oberhausen, der zu diesem Zweck ausgebaut wird, auch in bzw. durch den Emscher-Lippe-Raum geleitet wird. Durch entsprechende Maßnahmen ist eine störungsfreie Abwicklung dieser Verkehre zu gewährleisten. In die Vereinbarung zwischen den Verkehrsministern der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande über die Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs vom 31.08.1992 (Warnemünder Vereinbarung) ist hierzu der Ausbau der Route Oberhausen-Osterfeld Süd - Bottrop Süd - Herne aufgenommen worden. Aus regionalplanerischer Sicht sollte geprüft werden, ob der westliche Abschnitt der Hamm-Osterfelder-Bahn in Verbindung mit der Strecke Wanne-Eickel - Münster zur Aufnahme der weiter in Richtung Norden verlaufenden Güterverkehre geeignet ist. Für diese Streckenführung wäre der Neubau einer Schienenverbindung zwischen der Hamm-Osterfelder-Bahn und der Strecke Wanne-Eickel - Münster notwendig.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 071 - Bedenken Rd.Nr. 554, Ziffer 2: Ich bitte die aufgelisteten Strecken wie folgt zu korrigieren: "überregional und regional bedeutsame Strecken Borken – Dorsten – Bottrop – Essen Coesfeld – Dorsten – Bottrop – Essenerschlossen...!"	Dem Anliegen soll durch folgende Änderung der Streckenbezeichnung Rechnung getragen werden: "2. überregional und regional bedeutsame Strecken - Borken/Coesfeld - Dorsten - Bottrop - Essen/Oberhausen : erschlossen (vgl. auch Erläuterungskarte II.7-3)."
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 072 - Anregung ... Haltern – Bottrop – Essen / Oberhausen ...erschlossen...!"	Der Anregung soll gefolgt werden.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 073 – Anregung	Der Anregung soll durch folgende Streckenbezeichnung entsprochen werden:
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 074 - Bedenken Rd.Nr. 555, 7. Zeile: Ich bitte um folgende Korrektur: "... die kreisangehörigen Städte Dorsten , Gladbeck und Herten ..."!	Der Anregung soll gefolgt werden
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 075 - Bedenken Rd.Nr. 556: Ich bitte folgende Korrekturen in den Erläuterungen vorzunehmen: "Die kreisangehörige Stadt Marl ist durch die Strecke Haltern – Gladbeck Dorsten – Bottrop – Essen / Oberhausen ", die zur S 9 ausgebaut wird wurde, an das westliche Ruhrgebiet angeschlossen."	Der Anregung soll gefolgt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 076 - Bedenken Rd.Nr. 557, 3. Zeile: Ich bitte den Begriff Schienenverbindung durch folgenden Satz zu ersetzen: "... besteht die Möglichkeit, eine durchgehende SPNV-Verbindung Schienenverbindung von Dortmund über Recklinghausen nach Marl-Zentrum ..."!	Der Anregung soll gefolgt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 077 - Anregung Rd.Nrn. 560 ff.: Die Notwendigkeit des Ausbaus der B 224 von Gladbeck in Höhe der Horster Straße bis zur Anschlussstelle "Essen / Gladbeck" an der A 2 als Autobahn A 52 sollte erwähnt werden.	Der Anregung soll durch folgende Ergänzung des textlichen Ziels 30 entsprochen werden: "Die Leistungsfähigkeit ... Fahrstreifen <i>und den Ausbau der B 224 zur A 52</i> zu stärken." Die Erläuterungen sollen entsprechend ergänzt werden. Damit werden auch Anregungen der Stadt Dorsten (037-114), der Stadt Gladbeck (038-048), der IHK (116-039), des Landesbetriebs Straßenbau (154-002) und der Handwerkskammer (701-088) berücksichtigt.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	tigt.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 078/079 - Bedenken Rd.Nrn. 566, 4. Zeile und 574, 4. Zeile: Da die Darstellung und die Zielformulierungen zum Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle sich aus dem Landesentwicklungsplan "Schutz vor Fluglärm" und der Luftverkehrskonzeption des Landes NRW ergibt und somit ein Verzicht auf die Zielaussage planerisch nicht möglich ist, bitte ich folgende Korrektur am Ziel 31.3 und seinen Erläuterungen vorzunehmen, damit eine notwendige Radwegebaumaßnahme an der K 22, Bockholter Straße nicht den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes widerspricht: "...unmöglich machen bzw. erschweren würden."!	Dem Anliegen soll durch folgende Ergänzung des Ziels 31.3 Rechnung getragen werden: "... unmöglich machen bzw. <i>erheblich</i> erschweren würden". Die Erläuterungen auf S. 104, Rdnr. 574 sollen entsprechend ergänzt werden. Ein Radwegebau an der K 22 wäre aus regionalplanerischer Sicht keine erhebliche Erschwerung einer möglichen Start- und Landebahnverlängerung, da in diesem Fall für die Straße ohnehin eine Gesamtlösung (Tunnel, Umfahrung etc.) gefunden werden müsste.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 080 - Anregung Zur Darstellung der Landebahnverlängerung des Verkehrslandeplatzes Marl-Loemühle bitte ich den Beschluss des Kreistages vom 29.01.2001, der sich gegen eine Landebahnverlängerung ausspricht, in geeigneter Weise zu berücksichtigen.	Das Ziel 31.3 sichert die Option einer Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Marl-Loemühle. Ob diese Option zu einem späteren Zeitpunkt realisiert wird, bleibt offen und wird durch den GEP nicht präjudiziert. Um dies zu verdeutlichen, soll die Erläuterung auf S. 104, Rdnr. 573 wie folgt geändert werden (Änderungen kursiv): "Diese haben für den Landeplatz Marl-Loemühle zur Folge, dass die Start- und Landebahn erweitert werden <i>müsste, wenn</i> der Landeplatz weiterhin von allen im Geschäftsreiseluftverkehr eingesetzten Propeller- und Düsenflugzeugen angefliegen werden <i>soll</i>".
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 081 - Anregung Rd.Nr. 574: Die Erläuterungen sind um folgenden Satz zu ergänzen: Aus der Sicht des Kreises Recklinghausen als Miteigentümer des Verkehrslandeplatzes ist die Planung einer Verlängerung der Startbahn zur Zeit nicht weiter zu verfolgen.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die angeregte Ergänzung ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung der Erläuterungen auf S. 104, Rdnr. 573 entbehrlich (siehe: Anregung 034-080).
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 082 - Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung des konkreten Gefährdungspotentials ist nicht Bestandteil

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Hinweise: Die zeichnerische Darstellung in den Erläuterungskarten zu II. 5.1 (Lagerstätten nichtenergetischer, oberirdischer Bodenschätze) der Abgrabungsflächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im nordwestlichen Bereich des WASAG Geländes, stellt insbesondere bezogen auf die dargestellten Reservegebiete für das Wasserschutzgebiet "Dülmen" einen Bereich mit erhöhtem Gefährdungspotential für die öffentliche Trinkwasserversorgung dar und sollte daher bei konkreter Inanspruchnahme noch mal überprüft werden.	des GEP-Verfahrens, sondern obliegt den nachfolgenden Fachverfahren.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 083 - Bedenken Die zeichnerische Darstellung in den Erläuterungskarten zu II. 5.1 (Lagerstätten nichtenergetischer, oberirdischer Bodenschätze) der Abgrabungsflächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Bereich südlich der B 58 liegt im Wasserschutzgebiet "Holsterhausen / Üfter Mark", Wasserschutzzone III B, insbesondere bezogen auf die dargestellten Reservegebiete. Eine Nassabgrabung ist hier nach der Wasserschutzverordnung unzulässig und sollte bei konkreter Inanspruchnahme noch mal überprüft werden.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Abgrenzung des Abgrabungsbereichs und der Reservegebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Grenzen des Wasserschutzgebietes. Infolge des kleinen Maßstabs ergeben sich zwangsläufig Parzellenunschärfen. Die genaue Festlegung der Abgrabungsgrenzen erfolgt in dem nachfolgenden Fachverfahren unter Berücksichtigung der Grenzen des Wasserschutzgebietes.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 084 - Bedenken Die zeichnerische Darstellung in den Erläuterungskarten zu II. 5.1 (Lagerstätten nichtenergetischer, oberirdischer Bodenschätze) der Abgrabungsflächen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Bereich südlich der Lippe und der L 609 (Baggersee Flaesheim) liegt in der Schutzzone I und II des Wassergewinnungsgebietes "Haard", insbesondere bezogen auf die dargestellten Reservegebiete. Eine Nassabgrabung gefährdet hier die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und sollte bei konkreter Inanspruchnahme noch mal überprüft werden.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die Abgrenzung des Abgrabungsbereichs und der Reservegebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Grenzen des Wasserschutzgebietes. Infolge des kleinen Maßstabs ergeben sich zwangsläufig Parzellenunschärfen. Die genaue Festlegung der Abgrabungsgrenzen erfolgt in den nachfolgenden Fachverfahren unter Berücksichtigung der Grenzen des Wasserschutzgebietes.

Anlage zum Sachstandsbericht zur GEP-Neuaufstellung, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 085 - Anregung Rd.Nr. 271: Ich bitte folgende Ergänzung aufzunehmen: Hierdurch ergibt sich auch die räumliche Beschränkung entgegen den ursprünglichen Aussagen des LEP.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da im GEP-Entwurf noch keine Konkretisierung erfolgt ist. Diese wird sich evtl. im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens - frühestens jedoch nach Vorlage entsprechender Rahmenplanungen - ergeben.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 086 - Hinweis Rd.Nr. 429: Der Bezug müsste zu den Teilzielen 25.1 und 25.2 (Rd.Nr. 422 f) an Stelle zu den Teilzielen 27.1 und 27.2 (Windenergie) hergestellt werden.	Dem Hinweis soll gefolgt werden. In Rdnr. 429 sollen die Ziffern "27.1" durch "25.1" und "27.2" durch "25.2" ersetzt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 087/088 - Hinweis Rd.Nrn. 442 und 449 : Der "Rehrbach" ist hier nicht bekannt; wahrscheinlich handelt es sich um den "Rennbach"!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rdnnr. 442 und 449 sollen allerdings ersatzlos gestrichen werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 089 - Hinweis Rd.Nr. 451: Die Schorfheide und das Naturschutzgebiet "Redder Bruch" liegen in Datteln und nicht in Haltern.	Der Anregung soll gefolgt werden. In Rdnr. 451 soll der Städtename "Haltern" durch "Datteln" ersetzt werden.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 090/091 - Bedenken Rd.Nrn. 475 und 481: Ich bitte folgende Textkorrektur vorzunehmen: "... des Naturparks Waldgebietes "Hohe Mark"!"	Den Bedenken soll gefolgt werden. Das Teilziel 27.2 Rdnr. 475 wird neu formuliert und durch eine Erläuterungskarte räumlich konkretisiert.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 092 - Bedenken	Der Anregung entsprechend soll Grundsatz 27.1, 2. Satz wie folgt ergänzt werden (<i>kursiv</i>): "Dazu müssen die Hauptbahnhöfe Gelsenkirchen und Recklinghausen als Systemhaltepunkte erhalten bleiben <i>und in ihrer Funk-</i>

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

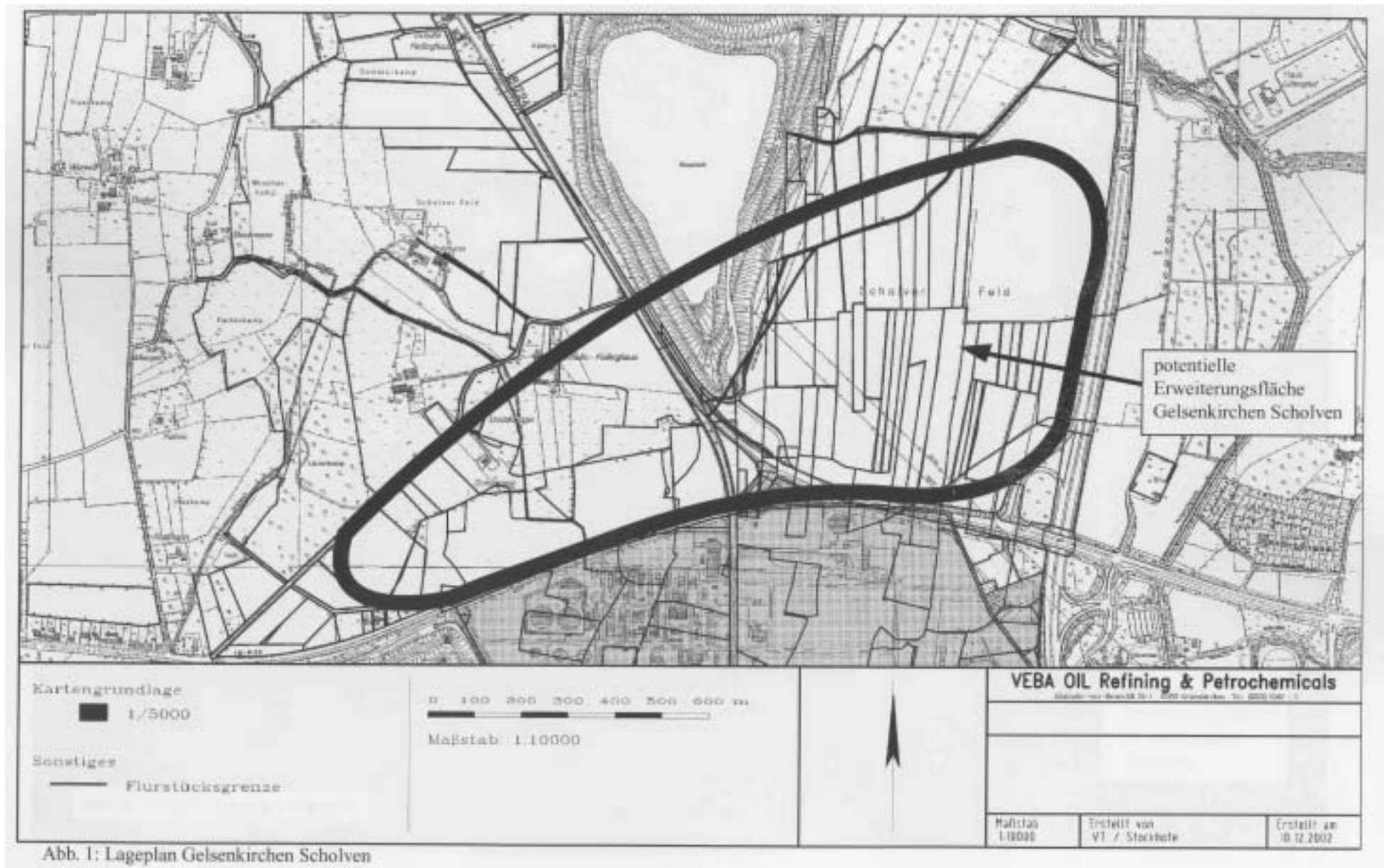
Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Rd.Nr. 540: In der Formulierung steckt ein logischer Fehler: Wenn die Anbindung verbessert werden soll, dann sind die Hauptbahnhöfe von Gelsenkirchen und Recklinghausen als Systemhaltepunkte auszubauen (nicht nur zu "erhalten").	<i>tion gestärkt werden".</i> Die Erläuterungen in Rdnr. 547 sollen entsprechend ergänzt werden. Damit werden auch Anregungen der Stadt Gelsenkirchen (002-033) und der IHK (116-038) berücksichtigt.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 093 - Bedenken Rd.Nr. 545: Auf der Strecke Oberhausen – Gelsenkirchen – Herne – Dortmund findet nur Regional- und S-Bahn-Verkehr statt. Es ist also nicht mehr eine "Eisenbahnstrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Schnellverkehr".	Die Darstellung der Strecke als "Eisenbahnstrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Schnellverkehr" soll nicht geändert werden. Sie entspricht der Darstellung des LEP NRW, der die Strecke als Bestandteil einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung ausweist und stimmt mit den Darstellungen der angrenzenden GEP für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Amsberg überein.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 094 - Bedenken Rd.Nr. 546, 6. Zeile: Seit dem Fahrplanwechsel zum 10. Juni 2001 verkehren auf der Strecke nur noch zwei IC-Zugpaare!	Die Erläuterungen sollen in Abs. 546 und 547 den aktuellen Planungen der Deutschen Bahn AG entsprechend wie folgt geändert werden: <i>" Auf der Strecke Essen - Münster werden nach den Planungen der Deutschen Bahn AG im Personenfernverkehr künftig InterCityExpress(ICE)- und InterRegio(IR)-Züge verkehren, die das Plangebiet mit den Oberzentren der Rheinschiene und Frankfurt am Main sowie touristischen Zielen an der deutschen Nordseeküste verbinden. Diese Bedienungsqualität sollte entsprechend der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung des Raumes weiter verbessert werden.</i> Die Region kann aber ... profitieren, wenn die Hauptbahnhöfe Gelsenkirchen und Recklinghausen als Systemhaltepunkte beibehalten <i>und in ihrer Funktion gestärkt</i> werden. Dementsprechend soll Satz 1 in Grundsatz 27.1 wie folgt ergänzt werden: <i>„Die Anbindung ... soll weiter verbessert werden.“</i> Damit wird auch eine Anregung des KVR (114-023) berücksichtigt.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 095 - Anregung In der zeichnerischen Darstellung (Blatt 1) lautet die korrekte Bezeichnung der verbindenden Kreisstraße zwischen der A 31 und der L 608: K 13	In der zeichnerischen Darstellung ist die Kreisstraße zwischen der Anschlussstelle Dorsten - Lembeck der A 31 und der L 608 korrekt als "K 13" bezeichnet.

**Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ - Vorschläge zum Meinungsausgleich**

Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen

Anregung / Bedenken	Ausgleichsvorschläge
(Rhader Straße) und K 55 (Lippramsdorfer Straße), da die Kreisstraße ab Lembeck zur K 55 wird.	
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 096 - Anregung Erläuterungskarte II.7-4: Aus der Legende sollte deutlich hervorgehen, bei welchen Straßen es sich um Bestand und bei welchen es sich um Planungen handelt.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. In der Erläuterungskarte II.7-4 ist das regionalplanerisch angestrebte Straßennetz dargestellt. Diese Darstellung ist langfristig orientiert und nicht an die Vereinbarung zwischen den für den Verkehr sowie die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ressorts zur Darstellung von Straßen im GEP gebunden. Eine Differenzierung zwischen Bestand und Planung ist daher irrelevant.
Beteiligter: 034 Landrat Recklinghausen Nummer: 097 - Hinweis Im Altlastenverdachtsflächenkataster der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind zur Zeit im Kreisgebiet 1.068 altlastenverdächtige Flächen und Altlasten registriert. Für zukünftige Planverfahren weise ich daher darauf hin, dass im jeweiligen Planverfahren ein Abgleich mit dem Altlastenverdachtsflächenkataster vorzusehen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

GEP-Ergänzung GE-Scholven



Anlage zum Sachstandsbericht zur GEP-Neuaufstellung, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“